

Nr. 23

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

14.12.2016

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

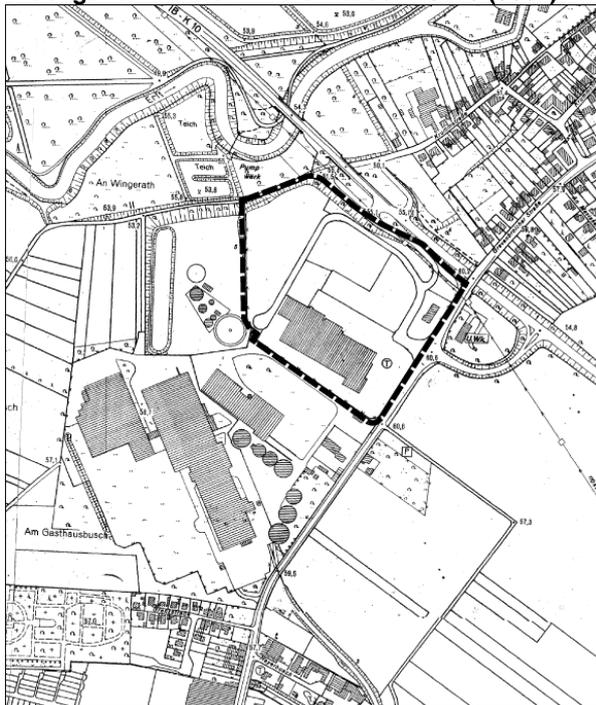
Betr.: Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven –
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
FNP-Änd.-Nr.: 22.

Bezeichnung: „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches Stadtplanung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 40 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“ – Ortsteil Neukirchen -

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 40 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“ beschlossen.

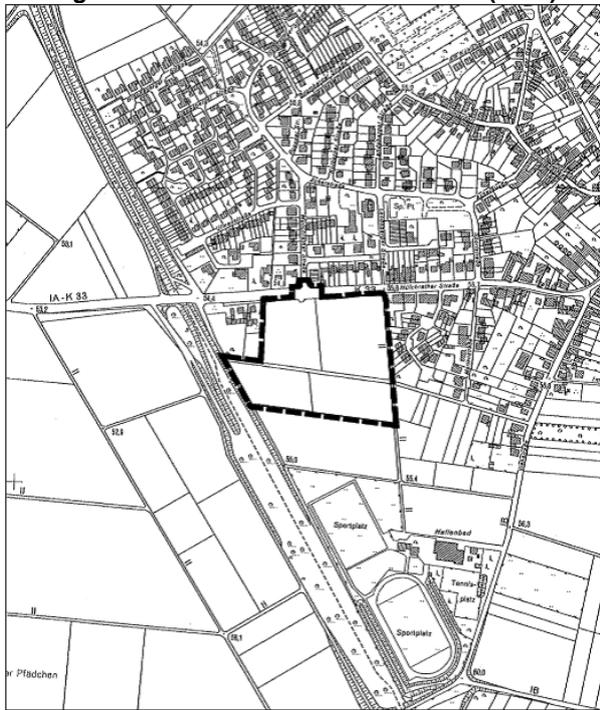
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neukirchen

BPlan-Nr.: N 40

Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 „Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen –
hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 „Friedrichstraße“ beschlossen.

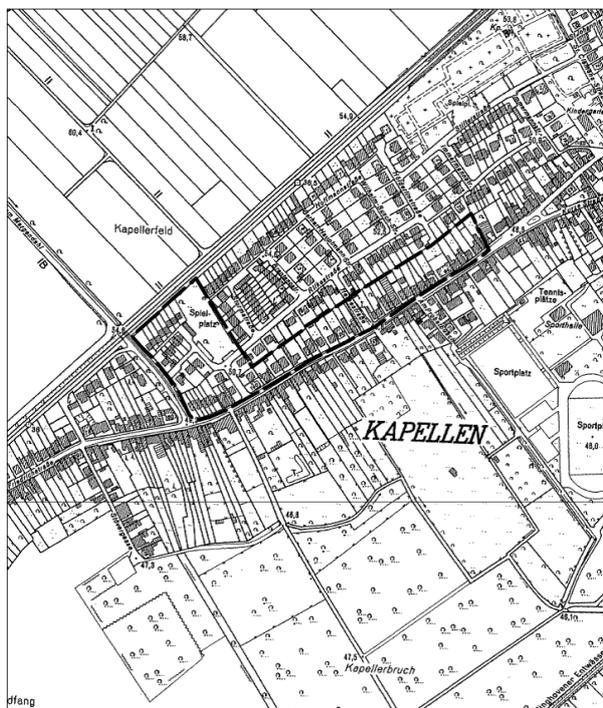
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung K 12

Bezeichnung: „Friedrichstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 25.10.2016 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 „Friedrichstraße“ beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 22.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017 - **mit Ausnahme vom 26.12.2016 bis einschließlich 30.12.2016** - im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte–

hier: erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ beschlossen.

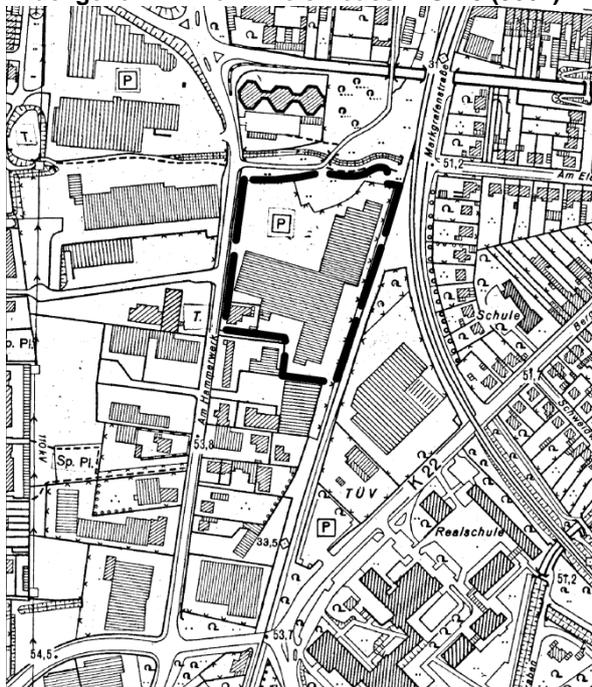
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 189

Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 22.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017 - **mit Ausnahme vom 26.12.2016 bis einschließlich 30.12.2016** - im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch (Punkt 13.2.2 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014, Schr. v. Geologischem Dienst NRW v. 18.12.2014, Schr. v. Erftverband v. 09.02.2015, Schr. v. Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst v. 11.03.2015):

Es gibt Stellungnahmen und Erkenntnisse zu Baugrund- u. Grundwasserverhältnissen, Kampfmitteln u. zur Erdbebengefährdung.

Das Plangebiet liegt außerhalb der planungsrelevanten Achtungsabstände eines Störfallbetriebes; es liegt in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft (Punkt 13.2.3. im Umweltbericht):

Es werden Aussagen getroffen zum Artenschutz, zur Eingriffs- u. Ausgleichsregelung.

Eine Eingriffs-, Ausgleichbilanzierung wurde nicht durchgeführt. Es gibt keinerlei Hinweise auf geschützte Biotope (i.S. § 62 LG), Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete, keine Hinweise auf Flächen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund, Flächen des LÖBF-Biotopkatasters oder planungsrelevante Arten.

Schutzgut Boden (Punkt 13.2.4 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014):

Es werden Aussagen getroffen zu Bauwerksschäden und Gründung von Gebäuden. Es gibt Erkenntnisse über eine Altablagerung und 2 Altlasten im Plangebiet; es erfolgt deren Kennzeichnung.

Schutzgut Wasser (Punkt 13.2.5 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014, Schr. v. Erftverband v. 09.02.2015):

Es werden Aussagen getroffen zu tagebaubedingten Sumpfungmaßnahmen, Ansteigen des Grundwasserspiegels, zu Wasserschutzzonen, zum Umgang mit Oberflächenwasser und zur Entwässerung des Planbereichs.

Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone.

Schutzgut Klima/Luft (Punkte 13.2.6 u. 13.2.7 im Umweltbericht)

Es gibt Ausführungen zum Klima, zur Kaltluftentstehung sowie zu verkehrlichen und gewerblichen Emissionen. Es gibt keine Daten zur Belastung durch Luftschadstoffe.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Punkt 13.2.8 im Umweltbericht)

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf (Boden-) Denkmäler vor. An das Plangebiet grenzt das Denkmal Nr. 192 „ehemaliges Walzwerk, Werkzeugmaschinenfabrik, Eisengießerei“.

Es liegt eine **Artenschutzrechtliche Prüfung** des städtischen Umweltbeauftragten aus 2014 vor. Sie beinhaltet eine Vorprüfung des Artenspektrums, die vorhabenbedingten Wirkungen, die Betroffenheit relevanter Arten, eine Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planänderung nicht berührt sind.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 52 „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven –

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 52 „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“ beschlossen.

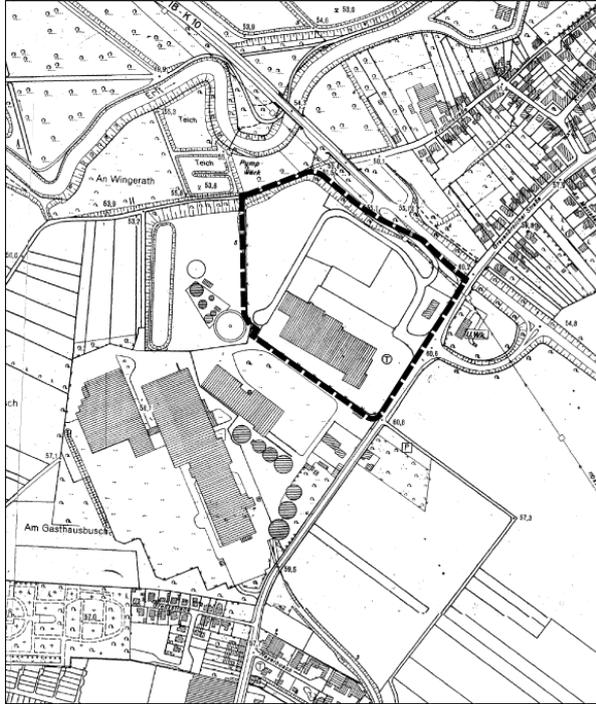
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 52

Bezeichnung: „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 53 „Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven –

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 53 „Grevenbroicher Straße“ beschlossen.

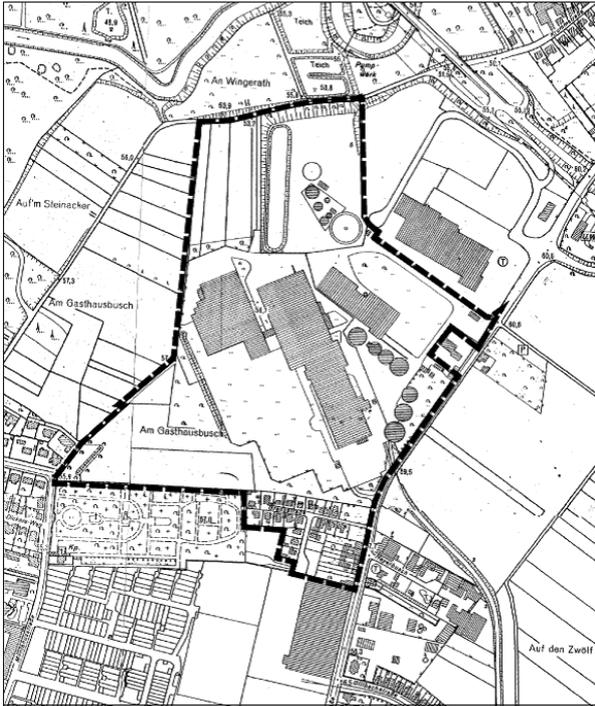
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 53

Bezeichnung: „Grevenbroicher Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Kapellen–
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Bebauungsplan Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Kapellen - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Nr.: K 32

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 46 „Wohngebiet Langwadener Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 46 „Wohngebiet Langwadener Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung W 46

Bezeichnung: „Wohngebiet Langwadener Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 46 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieses Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 46 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 09.12.2016

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW S.496) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

In **§ 1, Nummer 2** Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird der bisherige Steuersatz von „**475 v.H.**“ durch den neuen Steuersatz von „**500 v.H.**“ ersetzt.

Artikel II

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 09.12.2016 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW S.496) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 09.12.2016

zur 29. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 28. Änderungssatzung vom 19.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des

Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/ SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV.NRW.S. 622) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 28. Änderungssatzung vom 19.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich **1,81 €**. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist (§ 2 Abs. 1), werden von der Stadt gereinigt:

a) sechsmal wöchentlich (Innenstadt)

Breite Straße (einschl. Durchgang zum Rathaus)

Karl-Oberbach-Straße 1 - 5

Kölner Straße

Marktplatz

Oelgasse

Steinweg

Zünftestraße

Südwall

Synagogenplatz

Wallgasse

Am Zehnthof (nur im Bereich der Kirche)

b) dreimal wöchentlich der Bahnhofsvorplatz

c) einmal wöchentlich alle übrigen Straßen.

In das Straßenverzeichnis der **Anlage 1** werden folgende Straßen **aufgenommen**:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Am Bürgerwäldchen	
Kirchstraße	nur Stichweg Baugebiet Gu 22

Die **Zusatzangaben** der u. g. Straßen im Straßenverzeichnis der **Anlage 1** werden wie folgt **geändert**:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Königs Lindenstraße	außer von Willibrordusstraße bis A sternweg

Die **Zusatzangaben** der u. g. Straßen im Straßenverzeichnis der **Anlage 1** werden wie folgt **ergänzt**:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Hundhausenstraße	außer Lindenstraße bis Walrafstraße

Aus dem Straßenverzeichnis der **Anlage 1** werden folgende Straßen **entfernt**:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Heinrich-Hertz-Straße	
Philip-Reis-Straße	

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 09.12.2016 zur 29. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW S.496) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 09.12.2016

zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	101,76	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	147,36	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	285,48	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	905,88	Euro / pro Jahr

für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.287,12	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	5.822,28	Euro / pro Jahr

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 09.12.2016 zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 09.12.2016

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 23.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386/SGV NRW 210), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 8. 9. 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 23.09.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 c) 1. Satz wird ersetzt durch:

Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.

§ 3 Abs. 4 wird ergänzt um Satz 4:

Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 09.12.2016 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 23.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Grevenbroich
(Wettbürosteuersatzung)
vom 09.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Grevenbroich erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

**§ 2
Steuergegenstand**

- 1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Grevenbroich das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- 2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- 3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

**§ 3
Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- 2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- 3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Fläche der genutzten Räume in qm. Als Fläche der genutzten Räume gelten die für die Besucher bestimmten Räume, wie zum Beispiel die Fläche der Wettannahme, die Fläche der Verfolgung der Wettereignisse, die Fläche des Getränkeausschanks, die Fläche der Speiseausgabe sowie für die hierfür vorgesehenen Verzehrbereiche. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstanen von Pferde- und/oder Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche
200,00 Euro.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- 1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge auf amtlichem Vordruck mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Größe der genutzten Flächen gem. § 4 vorzulegen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber dem zuständigen Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung auf amtlichem Vordruck mitzuteilen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros sowie die Veranstaltungsfläche im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

- 2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit, der Veranstaltungsfläche oder des Wettangebots), sind dem zuständigen Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- 3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.
- 2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- 3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- 4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem/der bisherigen Betreiber/Betreiberin, sofern dieser/diese im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- 2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- 1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- 2) Wenn der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- 1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- 2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Grevenbroich vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Betreiber/Betreiberin vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Wettbürosteuersatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 09.12.2016 über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Grevenbroich (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 09.12.2016**

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen.

A. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt Grevenbroich.

- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb des oben bezeichneten Ortes liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Hiervon ausgeschlossen sind die §§ 5 bis 8. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus § 86 SGB VIII.

§ 2 Begriffsbestimmung

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 3 Leistungen der Stadt Grevenbroich

Die Stadt Grevenbroich fördert die Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII),
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII),
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

B. Anspruch auf Kindertagespflege

§ 4 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII. Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs richtet sich nach § 3b KiBiz.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen vor der Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben - soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die

Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

- (3) Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (vgl. § 12 Abs. 1) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

C. Kindertagespflegepersonen

§ 5

Erlaubnis und Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 i.V.m. § 23 SGB VIII.
- (2) **Persönliche Eignung**
Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen *„Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“* herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

Eignungsvoraussetzungen sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von derzeit mindestens 160 Unterrichtseinheiten, (Dieser Personenkreis hat nach dem erfolgreichen Abschluss der Grundqualifizierung innerhalb von 2 Jahren den erfolgreichen Abschluss des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des DJI vorzulegen.);
- von sozialpädagogischen Fachkräften (nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin) mit dem Grunde nach mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern, wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung gefordert, die Absolvierung des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des DJI jedoch empfohlen;
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“ für die Kindertagespflege.
- die nachgewiesene Teilnahme an einer Fortbildung *„Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“* gemäß Curriculum des DJI;
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflege Tätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von

Teilnahmebescheinigungen mit mindestens 6 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre);

- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (§ 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und 30 Absatz 5 BZRG);
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die einer professionellen Betreuung von Klein(st)kindern widerspricht;
- der Nachweis über die Erstbelehrung des Gesundheitsamtes gem. §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes ist vorzulegen. Die Kosten der Belehrung übernimmt das Jugendamt. Weitere Belehrungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes durch entsprechend autorisierte Personen sind dem Jugendamt im Zwei-Jahres-Rhythmus schriftlich nachzuweisen.

Für Tagespflegepersonen, die nicht die geforderte Qualifizierung im Sinne des ersten Spiegelstrichs besitzen, jedoch bereits entsprechend früherer Bestimmungen vom Jugendamt der Stadt Grevenbroich eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, finden die zuvor genannten Anforderungen erst nach zeitlichem Ablauf der geltenden Erlaubnis zur Kindertagespflege Anwendung, jedoch nicht vor dem 31.07.2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist bei diesem Personenkreis die Erteilung befristeter vorübergehender Erlaubnisse möglich.

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen, Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Betreuung eines Grevenbroicher Kindes über einen Zeitraum von 4 Monaten erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr am Grundkurs zu 100 Prozent, am Bundeszertifikat zu 50 Prozent. Die polizeilichen Führungszeugnisse können über das Jugendamt kostenfrei beantragt werden.

(3) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in einer Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Die zur Kindertagespflege (max. 5 betreute fremde Kinder gleichzeitig) genutzten Wohnungen/geeigneten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gilt zudem:

- Orientierung an den Vorgaben des Raumprogramms des Landesjugendamtes, insbesondere:
 - o pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
 - o separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
 - o Küche/Teeküche,
 - o kindgerechter Sanitärbereich,
 - o Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
 - o Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar,
 - o baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist durch Prüfung der städtischen Bauaufsicht vorzuweisen und dort entsprechend zu beantragen (Für Räume einer Großtagespflegestelle hat der Betreiber eine Nutzungsänderung zu beantragen und die Bewilligung unverzüglich dem Jugendamt vorzulegen).

§ 6

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 7 erteilt.
- (2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 5 Absatz 2 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.
- (3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzem Kennenlernen und meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 7

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.). Darüber hinaus sind Erfahrungen in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. 3 Monate vor Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 8

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 9

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Grevenbroich haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Grevenbroich gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der wöchentliche Betreuungssatz wird hierbei mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die laufende Geldleistung wird bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) einen Pflegesatz von 2,70 €,
- b.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme am Bundeszertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) einen Pflegesatz von 3,20 €,
- c.) für Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung im Besitz des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und einer nachgewiesenen mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der Kindertagespflege einen Pflegesatz von 3,70 €,
- d.) bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB VII ff. festgestellt wurde: der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis c) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren. Entsprechend des entstehenden Förderbedarfes des Kindes ist eine adäquate Zusatzqualifikation erforderlich und durch die Tagespflegeperson nachzuweisen. Liegt diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht vor, so wird der erhöhte Stundensatz bis zum 31.07.2017 gleichwohl gewährt.

- (4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung
Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird bei einer Betreuung von bis zu 45 Wochenstunden in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Randzeitenbetreuung (06.00 Uhr – 07.00 Uhr, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes

Vereinbaren die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson schriftlich eine Eingewöhnung des Kindes, erhält die Tagespflegeperson nach Vorlage der Vereinbarung eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro Eingewöhnungstag, maximal jedoch 50,00 € für die gesamte Eingewöhnung.

- (5) Ausschluss privater Zuzahlungen
Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 12 Abs. 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2.
- (6) Fehl- und Ausfallzeiten
Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) wird in folgenden Fällen durch das Jugendamt weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a.) bei dem Jugendamt mitgeteilter Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr.(Die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind dem Jugendamt durch diese monatlich additiv vorzuweisen.),
- b.) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteilten geplanten Ausfallzeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Kalendertage im Jahr. (Das Jugendamt geht davon aus, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern der betreuten Kinder den Jahresurlaub zeitgleich halten.),
- c.) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, die eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.
Länger andauernde Ausfallzeiten sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson mitzuteilen.

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der aktuellen Fassung bleibt davon unberührt.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht. Wird die Pflegeerlaubnis im Laufe des Jahres erstmalig erteilt, so berechnen sich die Fehl- und Ausfallzeiten anteilig.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden im ersten Monat rückwirkend, danach im Voraus geleistet.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 10

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform (mit Ausnahme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
 - Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz), Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit oder in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
 - Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
 - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
 - Fehl- und Ausfallzeiten,
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (**entsprechend Anlage 3 telefonisch mitzuteilen**),
 - Aufgabe/Beendigung der Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung.
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall

erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

- (3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen.

D. Sonstiges

§ 11

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Rahmen einer Bundesstatistik werden jährlich zum Stichtag 1. März Daten über Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Die Personensorgeberechtigten teilen dem Jugendamt die hierzu notwendigen Angaben im Rahmen der Antragstellung mit. Die Kindertagespflegepersonen teilen dem Jugendamt monatlich zum 1. Werktag die Belegung des vergangenen Monats gemäß Anlage 4 mit.

§ 12

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich“* in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen Verpflegungsentgeltes, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson. Ein angemessenes Entgelt der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten ihrer Kinder an die Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1, letzter Satz (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ist zulässig. Als angemessen wird ein Betrag von 2,50 Euro pro Kind und Tag erachtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 09.12.2016 der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) , kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

S a t z u n g

Vom 09.12.2016

zur 31. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung

von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2016, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1.	Leichenzellen Benutzung ohne Dekoration pauschal	150,-- €
2.	Trauerhallen Benutzung einschl. Dekoration pauschal	250,-- €

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

1.	Grabbereitung	
1.1	Kindergrab	281,-- €
1.2	Reihengrab	948,-- €
1.3	Wahlgrab	1.345,-- €
1.4	Wahlgrab als Tiefengrab	1.767,-- €
1.5	Beisetzung von Urnen Auch in Urnenkammern	305,-- €
2.	Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt	195,-- €
3.1	Umbettung von Särgen	nach Aufwand
3.2	Umbettung von Urnen auch aus Urnenkammern	nach Aufwand
4.1	Ausbettungen	nach Aufwand
4.2	Ausbettungen von Urnen auch aus Urnenkammern	nach Aufwand
5.	Tiefersetzung von Särgen.	nach Aufwand

6	Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts	
6.1	Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	80,-- €
6.2	Urnenwahlgräber je Grabstelle und Jahr	70,-- €

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1.	Ersterwerb	
1.1.	Reihengrab	
1.1.1	Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren	498,-- €
1.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	1.508,-- €
1.2	Wahlgrab	
1.2.1	Wahlgrab	2.403,-- €
1.2.2	Tiefengrab	2.484,-- €
1.2.3	Wahlgrab für 4 Urnen	2.032,-- €
1.2.4	Wahlgrab für 2 Urnen auf Kooperationsfeld	1.907,-- €
1.3	Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung	
1.3.1	Rasenvahlgrab	entfällt
1.3.2	Rasenvahlgrab (tief)	entfällt
1.3.3	Rasenreihengrab	2.112,-- €
1.3.4	Rasenreihengrab für eine Urne	1.939,-- €
1.3.5	Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne	1.436,-- €
1.3.6	Rasenuarnenwahlgrab	2.270,-- €
1.4	Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit ohne Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung	
1.4.1	Rasenvahlgrab	entfällt
1.4.2	Rasenvahlgrab (tief)	entfällt
1.4.3	Rasenreihengrab für eine Urne	1.819,-- €
1.4.4	Rasenuarnenwahlgrab	2.150,-- €
1.5	Urnenwahlgrab für 2 Urnen im Kolumbarium	2.600,-- €
2.	Wiedererwerb Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3 und 1.4 pro Jahr des Wiedererwerbs.	
3.	Nutzung des Aschestreifendes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf	362,-- €

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung	38,-- €
2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung	46,-- €
3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal	26,-- €
4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal	38,-- €
5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung	26,-- €
6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung	38,-- €
7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung	46,-- €
8. Je Grabstätte: Grababdeckung	38,-- €
9.1 Abräumen von Grabaufbauten an einstelligen Wahlgrabstätten bei Pflichtversäumnis	250,-- €
9.2 Für jede weitere Grabstelle wird zu dem Betrag aus Ziffer 9.1 ein Zuschlag von 75 % erhoben.	
9.3 Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte bei Pflichtversäumnis	200,-- €

V. Bescheinigungen

1. Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang mit einer Bestattung	24,-- €
2. Ausstellen einer Bescheinigung über die fristgerechte Beisetzung einer Asche	24,-- €

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 09.12.2016 zur 31. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN